

1

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 21.12.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Anwesend: 9

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

1. Bgm. Weißleder, Georg
2. GV Borchard, Frank
3. GV Grote, Henning
4. GV Matthes, Nicole
5. GV Groth, Marlis
6. GV Schley, Iwer
7. GV Mügge, Susanne
8. GV Hitscher, Reinhard
9. GV Wulf, Joachim

b) Nicht stimmberechtigt:

1. Herr Kühl, Büro BSK
2. Frau Wittke, Protokollführerin

TOP

dafür **dagegen** **Enthaltungen**

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
Bürgermeister Georg Weißleder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.
Die Tagesordnung wird um den TOP 3 – Bericht des Bürgermeisters erweitert

9 0 0

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2011
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet westlich der Möllner Straße (L200), nördlich der Straße „Am Windberg“ gelegen
6. Übertragung der Durchführung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung
7. Teilnahme „Unser Dorf soll schöner werden“
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2011
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 mit Finanzplanung
10. Bekanntgaben und Anfragen

2. **Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2011**

Es erheben sich keine Einwände.

9 0 0

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 21.12.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

3. Bericht des Bürgermeisters

Straßenbeleuchtung: es wurde noch kein Termin mit Herrn Petereit vereinbart. Ab 2012 beträgt die Förderquote auch nur noch 25 % bei einer Investitionssumme von mindestens 40.000 €. Diese Summe wird man voraussichtlich nicht erreichen. Die Verwaltung hat angeregt, ein Lampenkataster zu erstellen.

Es sollen Angebote für die Lampensanierung eingeholt werden. Bernd Kofahl soll wieder miteinbezogen werden.

Straßenschäden: Die Schäden/Löcher im Tannenweg sollten ausgebessert werden, dies war aufgrund der Witterung nicht möglich. Sie wurden provisorisch verfüllt. Die Arbeiten werden im Frühjahr nachgeholt. In dem Zuge sollen dann der Trammer Weg und der Kiefernweg mitgemacht werden.

Teichablauf: Der Teichablauf in der Dorfstraße wurde repariert. Die Kosten belaufen sich auf ca. 7.500 €.

Regenwassereinläufe: In der Möllner Straße sollen 6 Regenwassereinläufe repariert werden.

Buschhackeraktion: Die Buschhackeraktion wurde durchgeführt.

Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus: Der Parkplatz vom Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gewidmet, er wird daher behandelt wie ein Privatparkplatz. Mit dem Ordnungsamt und dem Bauamt wurde abgestimmt, dass ein Schild „Nur für Besucher des Dorfgemeinschaftshauses und der Feuerwehr“ problemlos aufgestellt werden kann.

Gemeindekarte: Die Gemeindekarte wurde auf der Rückseite des Schaukastens angebracht, in dem sich auch die Amtskarte befindet.

4. Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

**5. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf für das
Gebiet westlich der Möllner Straße (L200), nördlich der
Straße „Am Windberg“ gelegen**

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wie aus der Anlage ersichtlich.

9 0 0

**6 Übertragung der Durchführung der Aufgabe der
integrierten ländlichen Entwicklung**

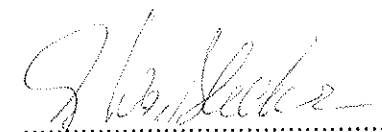
Niederschrift

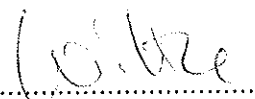
3

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 21.12.2011 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

<u>TOP</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt, die Aufgabe der Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung auf das Amt Breitenfelde zu übertragen.	9	0	0
7 <u>Teilnahme „Unser Dorf soll schöner werden“</u>			
Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt an dem Wettbewerb teilzunehmen.	9	0	0
8 <u>1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2011</u>			
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 wird von der Gemeindevertretung Woltersdorf beschlossen.“	9	0	0
9 <u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 mit Finanzplanung</u>			
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 mit Finanzplan wird von der Gemeindevertretung Woltersdorf nach vorliegendem Entwurf beschlossen.“	9	0	0
10 <u>Bekanntgaben und Anfragen</u>			
GV Wulf regt an, dass der Jagdaufseher angesprochen werden sollte, er fährt bei dieser Witterung täglich den Weg in der Verlängerung Moorweg und dieser wird dadurch kaputt gefahren. Bürgermeister Weißleder wird das Gespräch suchen. Dieser Weg wird jedoch von der Gemeinde nicht unterhalten.			

Der Vorsitzende Herr Weißleder schließt um 21.05 Uhr die Sitzung.


.....
Bürgermeister


.....
Protokollführerin

V o r l a g e

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf am 21.12.2011

zu Tagesordnungspunkt :

ÖFFENTLICH
**Übertragung der Durchführung der Aufgabe
der integrierten ländlichen Entwicklung**

Sachverhalt:

Das Amt Breitenfelde wird u.a durch den Amtsvorsteher Herrn Wenck und Frau Alpen als Vereins- und Vorstandsmitglieder in der AktivRegion Herzogtum Launeburg Nord vertreten. Für Maßnahmen, die das gesamte Amtsgebiet betreffen und für die eine Förderung in der AktivRegion beantragt werden soll, müsste in jeder Gemeinde einzeln eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragstellung bietet es sich an, dass die Aufgabe der Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung auf das Amt übertragen wird. Diese Übertragung geht auch konform mit der geplanten Neufassung der Amtsordnung im Jahr 2012.

Die Fa. Kartenwerk aus Gudow, die bereits die Regionalkarte im Verbund mit dem Amt Sandesneben-Nusse, Berkenthin und Breitenfelde erstellt hat, stellt nunmehr ein Radwege- und Beschilderungskonzept vor. Das Konzept knüpft an das Projekt des Amtes Sandesneben-Nusse an. Um jetzt kurzfristig aber auch zukünftig solche Maßnahmen durchführen zu können, ist eine Übertragung der Aufgabe sinnvoll und notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt, die Aufgabe der Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung auf das Amt Breitenfelde zu übertragen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	9	Abstimmung:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

Im Auftrag

gez. Ropers

Beschlussvorlage

1. **Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB von der Planung unterrichtete Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ gelegen, abgegeben.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden in den folgenden Fassungen gebilligt:**
 - 1.1 Von Personen wurden keine Anregungen vorgetragen.
 - 1.2 berücksichtigte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan – siehe Seite **1 bis 13** dieses Beschlusses.
 - 1.3 nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben; aber **keine** Anregungen vorgetragen:
 - Deutscher Wetterdienst
 - Direktion Bundesbereitschaftspolizei
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - LLULR Forstbehörde
 - GMSH
 - Handwerkskammer Lübeck
 - IHK Lübeck
 - Wasser- und Schifffahrtsamt
 - LLULR
2. **Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.07.2011 wird das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf als Aufhebungs- und Neuaufstellungsverfahren durchgeführt.**
3. **Der Plangeltungsbereich wird nach Norden hin um einen Teilbereich des Flurstückes 1/10 vergrößert, gemäß dem Beschluss anliegendem Plan.**
4. **Der Entwurf des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie umweltrelevante Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.**

Gemeinde Woltersdorf

Bebauungsplan Nr. 5

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

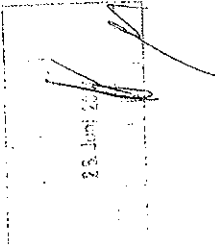
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder
bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Udorn Zitzke

123

Telefonnummer: 04631-

172

Faxnummer: 04631-

179

taugustin@lksk.de

Rendsburg

27.06.11

1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 7 und Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf

Wir machen bezüglich des geplanten GE-Gebietes (B-Plan Nr. 5 und Teilbereich 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) auf den Schweine haltenden landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Weißleder östlich der Möllner Straße aufmerksam.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist schon von Wohnbebauung umgeben, so dass die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes keine Verschlechterung der Situation darstellt. Wir empfehlen jedoch, in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes und auf mögliche Immissionen, die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren, hinzuweisen.

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

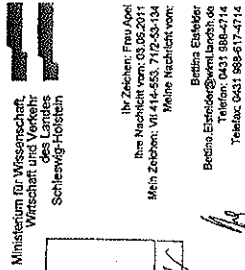
Thies Augustin

Ortsteiladresse:
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-188
Internet: www.lksk.de
E-Mail: lksk@lksk.de
IBAN-Nr. DE 1043030917
Kontobestellung:
Landwirtschafts-Kammer
Schleswig-Holstein AG (Eck)
Kontonr. 1043030917
BLZ 23240300

IBAN Nr.:
DE 0371000100745169000
SWIFT-Nr.: COBA DE 33 110
Sparkasse Mittelschlesien AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 21450000)
Kilcher Volksbank AG
Konto-Nr. 52071804
(BLZ 21090207)

Zu 1:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Innerhalb des Bebauungsplanes wird der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem mögliche Immissionen ausgehen könnten, dargestellt.



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr
Postfach 11 78 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: Frau Appel
Ihre Nachricht vom: 03.05.2011
Mein Zeichen: WI.414-553, 712-53-134
Meine Nachricht vom:
Bettina Eitelber
Tischlermeisterin
Postfach 11 78
23871 Mölln
Telefax: 0431 989-617-4714

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
für die Gemeinde Woltersdorf
Postfach 11 78
23871 Mölln

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Hgzt. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg

LBV – SH
Niederlassung Lübeck
Jensfeldenberg 9
23568 Lübeck

22. Juni 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungspläne Nr. 5 und 7 der Gemeinde Woltersdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplänen Nr. 5 und 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.
Die vertikale Erschließung der Fläche 2) (Bebauungsplan Nr. 5) hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung zu erfolgen.

Die vorhandene Zuwegung zur freien Strecke der L 200 ist im Bebauungsplan bindend festzusetzen.

Zu 2:

Die Anregungen werden berücksichtigt, die Anbauverbotszone wird entsprechend dargestellt, mit einem Abstand von 20 m vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Begründung wird ergänzt.

Zu 3:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Es werden keine neuen direkten Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 200 angelegt.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- 2 -

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 200 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des oberörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.


Kurt Richter

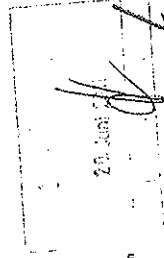
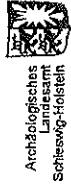
Zu 4:

An der östlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungswerten von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungswerten von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. Am Wohnhaus Möllner Straße 14 betragen die Beurteilungswerte 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht.

Festsetzungen zum Verkehrslärmsschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht erforderlich.

17-JUN-2011 10:58

S. 03/03



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brederupferrambau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK
Bau + Stadtplaner-Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Obere Denkmalenschutzbehörde
Planungs-Kontroll-
Einheit
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011 /
Mein Zeichen: Woltersdorf-PlanS_Hau /
Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schiller
gabriele.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 17.06.2011

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Zu 5:
Die Anregungen werden berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.



NABU Schleswig-Holstein • Finkenstraße 51 • 24554 Nordholz

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.H. Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln

Direkthilfe: 04321 - 96 30 72 (A. Krützfeld)
E-Mail: Angelika.Kruetzfeld@NABU-SH.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Datum:
03.06.2011 28.06.2011

**Baufleitplanung der Gemeinde Woltersdorf
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 5
frühzeitige Beteiligung/umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Frau Apel,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugesandten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben — nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern — die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Mölln.

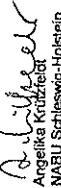
Die bereits letztes Jahr vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Moorweg (Fläche 1) wurde um eine weitere Fläche (2) erweitert: Windberg.

Die Gliederung der Flächennutzungsunterlagen bzgl. der unterschiedlichen Flächen ist nicht sehr übersichtlich, die Beschreibung zum Bebauungsplan Nr. 5 nicht eindeutig formuliert. Sind Planfläche und Grundstücksgrenze genau identisch, so dass es sich nur um eine Umwidmung handelt? Zu den beiden überplanten Flächen werden keine Größenangaben gemacht.

Zu den jetzt vorgelegten Unterlagen / zum gegenwärtigen Planungsstand ergeben sich keine Einwände. Es sollte unbedingt auf eine Eingrünung der Flächen mit standortheimischen Gehölzen Wert gelegt werden. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bietet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befohlen wurde.

Mit freundlichem Gruß
i. A.


Angelika Krützfeld
NABU Schleswig-Holstein

Stellenbezeichnung	NABU Schleswig-Holstein	NABU-Mölln	Kommunales Naturdenkmalverwalter
Straßenbezeichnung	Finkenstraße 51	Informations und Service im Internet	Örtliche Naturdenkmale
Büro	24554 Nordholz	www.NABU-SH.de	Spezialberatung
Telefon	0 43 21 / 59 31		Stellung zu naturdenkmalrechtlichen Planungen
Fax	0 43 21 / 59 31		
E-Mail	mailto:info@nabu-sh.de		

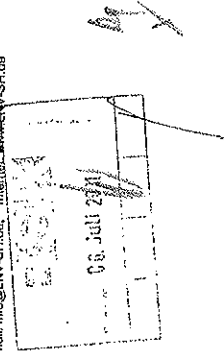
Zu 6:
Die Anregungen werden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
 Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
 Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
 Tel.: 0431/ 93027, Fax 0431/ 92047, eMail: info@LVV-SH.de, Internet: www.LVV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

BSK
 Postfach 1178
 23871 Mölln



Ihr Zeichen / vom
 - / 13.6.2011

Unser Zeichen / vom
 IT

Kiel, den 5. Juli 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf
 hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 hat keine weiteren Einwände zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Baupläne Nr. 5 und 7.

Die Eingriffe bedingen entsprechende Ausgleichsfordernisse. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses Gemeinde Woltersdorf dankbar.

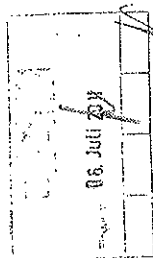
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Ingo Tulowitzki

I.A. Ingo Tulowitzki

**Zu 7:
 Die Anregungen werden berücksichtigt.**



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein



Landratsamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Severitauer Lüneburger Straße 11 · 23554 Lüneburg

B S K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlentplatz 1
23879 Mölln

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011
Mein Zeichen: 76 16/762
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz
e-mail: gabriela.schwarz@lur.lendsh.de
Telefon: 0451 4706-223
Telefax: 0451 4706-210

28.06.2011

**Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wotersdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB
Außerung zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des
Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

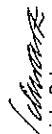
Es wird davon ausgegangen, dass, wie im Abschnitt 4.1 des Vorschlags für den
Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 5 beschrieben, ein
Lärmschutzgutachten erstellt wird, dessen Ergebnisse in der weiteren Planung
berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen
wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung
der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß


Gabriela Schwarz

**Zu 8:
Die Anregungen werden berücksichtigt.**

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Herzogtum Lauenburg

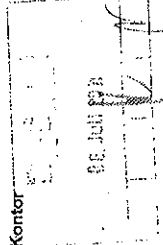
Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Bosch-Str. 21a • 21630 Breda

BSK

Bau + Stadtplaner Kantor
Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@gu-vz.de
Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Ranzburg
BLZ: 200 608 01
Kto.-Nr.: 87 734
Stellbesitzer: Frau Skrzypczinski
Unser Zeichen: 05-IT-8P15-144-05.07.11
Ihr Zeichen: Frau Apel
Durchwahl: 83 70 88 - 6
E-Mail: Skrzypczinski@gu-vz.de
Datum: 05.07.2011



Gemeinde Woltersdorf
Bebauungsplan Nr. 5

Sehr geehrte Frau Apel,

zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes hat der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach folgende Anmerkungen und Hinweise vorzubringen:

Direkt an der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer Nr. 5.4. Es ist vorgesehen, dass anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie von den versiegelten Flächen auf dem Grundstück versickert werden soll.
Sollte jedoch dennoch Regenwasser in das o. g. Gewässer eingeleitet werden, so weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Verbandsgewässers auszuschließen ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschreiten. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen.

Gemäß Verbandsatzung § 7, Absatz 4, behält sich der Gewässerunterhaltungsverband einen Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante zwecks Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, auch mit schweren Maschinen (Bagger), vor. Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht erschwert werden. Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer sind verpflichtet, die Unterhaltungsarbeiten zu dulden, Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist stets zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Skrzypczinski
A. Skrzypczinski

Zu 9:

Die Anregungen werden berücksichtigt, die abzuleitende Abflussmenge des Regenwassers wird durch Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Grundstücken so begrenzt, dass nur 1,2 l / s pro Hektar eingeleitet werden können.

Zu 10:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat

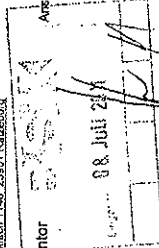


Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23801 Ratzeburg

Bau und Stadtplaner Kantor

Mühlenplatz 1

23879 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartnerin: Frau Behrmann/
Frau Schleg
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 885-437
Fax: (04541) 885-160
e-Mail: schleg@kreis-rz.de
behrmann@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 41.20.1-1344.1
Datum: 06.07.2011

Nachrichtlich:

Bürgermeister
der Gemeinde Woltersdorf

über

Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde
Borsdorfer Straße 1

23881 Breitenfelde

**Bebauungsplan „5“ der Gemeinde Woltersdorf
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 03.06.2011 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregun-
gen und Hinweise:

Fachdienst Denkmalschutz (Frau Alsieben, Tel.: -432)

Südlich des Weges Am Windberg (Am Windberg 3) befindet sich ein Zweistöckershallenhaus,
das gem. § 5 Abs. 1 DSchG in das Denkmaltuch des Landes S.-H. eingetragen wurde.
Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals sind dann möglich, wenn Gebäudehöhen vorgesehen
werden, die über die bestehende Halle hinausgehen oder das Bauvolumen wesentlich vergrößert
werden soll.

Zu 11:
Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass das
Zweiständerhallenhaus im Übersichtsplan des Bebauungsplanes
dargestellt wird. Von den Festsetzungen entsprechen die
Festsetzungen denen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5, der
bereits das Planverfahren durchlaufen hat (damals wurden keine
weiteren Anregungen seitens des Fachdienstes erhoben).

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

2

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: -459)
In der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum B-Plan Nr. 5 wird ausgesagt, dass das unbelastete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist. Zumindest der Fläche 1 wird unter dem Kapitel Schutzgut Wasser nur eine geringe Versickerungsfähigkeit attestiert.

Hierzu ist durch das geplante Bodengutachten Klarheit zu gewinnen.
Für beide geplanten Gewerbegebiete/Grundstücke ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, sofern das Niederschlagswasser nicht der Mischwasserkanalisation zugeführt werden soll.
Die Erlaubnis ist von der Abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde Wollersdorf zu beantragen, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach den Vorgaben des § 31 Landeswassergesetz auf die Grundstückseigentümer übertragen wird.

Fachdienst Naturschutz (Herr Mey, Tel. 530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Juni 2011) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.

Die Ziffer 1.2 der Begründung befasst sich mit den Belangen des Umweltschutzes, die in der Umweltprüfung abzuarbeiten sind. Dazu gehören auch gem. §1 (6) Nr. 7d BauGB die Darstellungen der Landschaftsplänen. Der „Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung“ trifft jedoch keine Aussagen zum Thema Landschaftsplan. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans stellt zwar eine Mischbereichsfläche im vorliegenden Bereich dar, der sich jedoch nur 100m westlich der L200 erstreckt; dort ist die Abgrenzung der baulichen Entwicklung in westlicher Richtung dargestellt. Zwischen dieser Abgrenzungslinie und dem Graben entlang der Westgrenze des vorliegenden Geltungsbereichs ist keine Baulinien- oder Bebauungsplan Nr. 5 stellt ein 20-30m breiter Streifen unmittelbar östlich des Grabens als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar in der sich ein Regenrückhaltebecken und eine Knickeanlage befinden. Ich bitte die Darstellungen des Grünordnungsplans zu berücksichtigen.

Städtebau und Planungsrecht:

Ich weise darauf hin, dass es bereits einen rechtskräftigen B-Plan 5 gibt, der aufgrund seines fehlerhaften Zustandekommens nicht anzuwenden ist. Hierzu gab es Erlasse des Ministeriums vom 17.05.2002 und 31.10.2002.

Gegen die Festsetzung eines Gewerbebestandes an dieser Stelle bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.
Allerdings kann der vorgelegte B-Plan 5 in der jetzigen Fassung das Verfahren nicht durchlaufen. Zuvor muss der „alte“ B-Plan 5 aufgehoben werden, bzw. das jetzige Verfahren als „Aufhebung und Neuaufstellung“ durchgeführt werden. Ansonsten ist der Plan mit einer anderen Nummer vorzulegen. Die Gemeinde muss sich zum weiteren Vorgehen äußern.
In Punkt 4.2 der Begründung wird eine Fläche 2 angesprochen, die jedoch nicht zugeordnet werden kann. Vermutlich ist diese Bezeichnung aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Ich bitte daher um Überprüfung.

Im Auftrag

Seemann

Zu 12:

Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass ein Bodengutachten erstellt wird, die sich daraus ergebenden Rückschlüsse werden in die weiteren Planunterlagen eingearbeitet, entsprechende Erlaubnis- bzw. Genehmigungsanträge werden gestellt.

Zu 13:

Die Anregungen werden in die Planung übernommen und damit berücksichtigt.

Zu 14:

Die Anregungen werden in soweit berücksichtigt, dass das weitere Verfahren als Aufhebungs- und Neuaufstellungsverfahren durchgeführt wird. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Innenministerium | Postfach 71 23 | 24171 Kiel
 BSK
 Bau- und Stadtplanerkontor
 Postfach 1178
 23871 Mölln
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Empfang: 25. Aug. 2011

Innenministerium
 des Landes
 Schleswig-Holstein

Landesplanungsbehörde
 für Zeichen: 7
 Ihre Nachricht vom: 08.06.2011
 Mein Zeichen: IV 223 / Woltersdorf
 17.05.2010
 Meine Nachricht vom: 17.05.2010
 Frau Leibauer
 Anne-Kathin.Leibauer@im.landsh.de
 Telefon: 0431 988-1651
 Telefax: 0431 988-1663

16. August 2011

nachrichtlich:
 Amtsvorsteher
 des Amtes Breitenfelde
 mit einer Kopie für die
 Gemeinde Woltersdorf
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Landrat
 des Kreises Herzogtum Lauenburg
 Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
 Barfackstraße 2
 23909 Ratzeburg

Ministerium für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume - V 532 -

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
 Hamburger Straße 30
 23795 Bad Segeberg

IV 261 - im Hause

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
 gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GYOBl. Schl.-H. S. 232),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
 verwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GYOBl.
 Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg
- Planungsanzeige vom 08.06.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.06.2011

KR. HERZOGTUM LAUENBURG
 Der LANDRAT
 EING. 18. AUG. 2011
 TGS.NR.

Gestempelt:
 Ratzeburg am 23.8.11
 Kreis Herzogtum Lauenburg
 Der Landrat
 für Bereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bau
 und Verkehrsplanung
 und Verkehrsplanung
Sofman

- 2 -

Die Gemeinde Woltersdorf beabsichtigt, im Zuge der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 auf zwei Teilflächen Gewerbegebiete auszuweisen, um den Bestand und die Weiterentwicklung der im jeweiligen Plangebiet ansässigen Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. a. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Forttschreibung 1998).

Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Woltersdorf keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt grundsätzlich bereits die landesplanerische Stellungnahme vom 17.05.2010 vor. Darin war auf das im Norden des Gemeindegebietes Woltersdorf befindliche Eignungsgebiet für die Windenergienutzung und auf die Erlasseregelungen hinsichtlich der „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ hingewiesen worden. Aktuell liegt hierzu nun der gemeinsame Rundetass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Datum vom 22.03.2011 vor. Für Gewerbegebiete am Rand von Siedlungen ist ein Abstand von 500 m zu Eignungsgebieten für die Windenergienutzung genannt und damit als Ziel der Raumordnung definiert. Der jetzige Gebäudebestand unterschreitet mit ca. 430 m Abstand bereits den vorgesehenen Mindestabstand, genießt dabei aber Bestandsschutz. Einer weiteren Entwicklung in Richtung des Windparks jedoch stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der

Zu 15:

Die Landesplanung hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 5 und dem Anteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu diesem Bereich.

- 3 -

Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 5 waren bereits Gegenstand von Planungen der Gemeinde Woltersdorf, jedoch mit anderem Planinhalt. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist zwar von der Gemeinde als Satzung beschlossen worden, wird jedoch von der Bauaufsichtsbehörde wegen eines Rechtsmangels nicht angewendet.

Die Gemeinde sollte darlegen, welchen Rechtsstand der Bebauungsplan Nr. 5 hat und ob dieser mit der vorliegenden Planung aufgehoben werden soll.

2. Die Teilfläche 2 war bereits Gegenstand der unter Ziffer 1 beschriebenen früheren Planungen. Hierzu gab es mehrere Gespräche mit den Kreis- und Landesbehörden zu verschiedenen Themenkreisen. Es ging u. a. auch um einen östlich der Teilfläche 2 liegenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivierhaltung.

Sollte die Intensivierhaltung weiterhin bestehen, so ist für die Teilfläche 2 ein entsprechendes Geruchsgutachten vorzulegen. Da in den früheren Verfahren eine Betrachtung nach VDI Richtlinie 3471 für eine hinreichende Beurteilung nicht ausreichte, empfehle ich dringend hier eine gutachterliche Betrachtung nach der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL (Amtsbl. Schl. - H. 2009 S. 1006) zu beauftragen.


Lebauer

Zu 16:

Die Gemeinde legte gegenüber der Landesplanung den Rechtsstand des Bebauungsplanes Nr. 5 dar und bereitet die Aufhebung der Bebauungsplansatzung Nr. 5 vor.

Zu 17:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Für den landwirtschaftlichen Betrieb und den davon ausgehenden Geruchsmissionskreis wird eine gutachterliche Betrachtung seitens der Landwirtschaftskammer aufgestellt, diese wird Bestandteil der Planunterlagen.



1:1000



Gemeinde Woltersdorf
Bebauungsplan Nr. 5



Mölln im Dezember 2011